

VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG KOMMUNALER STRUKTUREN

1. Einvernehmliche Gebietsänderungen von Gemeinden, bei denen die Landkreisgrenzen nicht berührt werden

Regelungsgegenstand:

...**einvernehmliche Änderungen des Gemeindegebiets** durch Ausgliederung einzelner Grundstücke aus einer Gemeinde und deren Eingliederung in eine andere Gemeinde (Landkreisgrenzen werden dabei nicht berührt)

Regelung durch: ...**vertragliche Vereinbarung** der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (bei kreisangehörigen Gemeinden das Landratsamt)

Beispiel: Gebietsänderung der Gemeinde Großbockedra und der Gemeinde Kleinbockedra (ThürStAnz Nr. 9/2004 S. 621 – 623)

Rechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345)

Voraussetzungen für die Antragstellung:

- Es müssen Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die für die beantragte Gebietsänderung sprechen.
- Die Gemeinde- bzw. Stadträte müssen übereinstimmende Beschlüsse zu den beabsichtigten Änderungen gefasst haben.
- Die beteiligten Gemeinden müssen einen entsprechende Vertrag darüber geschlossen haben, welche Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche) aus- bzw. eingegliedert werden sollen.
- Die Einwohner, deren gemeindliche Zugehörigkeit wechselt, müssen vor der Entscheidung über die Vereinbarung von den Gemeinden angehört worden sein (sofern die betroffenen Grundstücke bewohnt sind).

Antragstellung:

Die Vereinbarung über die Gebietsänderung muss der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Dem Antrag sind die Beschlüsse der Gemeinde- bzw. Stadträte über die Vereinbarung und eine Darstellung der Gründe des öffentlichen Wohls beizufügen.

Rechtliche Umsetzung:

Die Rechtsaufsichtsbehörde macht die Vereinbarung mit der Genehmigung im Staatsanzeiger bekannt.

2. Einvernehmliche Gebietsänderungen von Gemeinden, bei denen die Landkreisgrenzen berührt werden

Regelungsgegenstand:

... **Änderungen des Gemeindegebiets** durch Ausgliederung einzelner Grundstücke aus einer Gemeinde und deren Eingliederung in eine andere Gemeinde. Diese Gebietsänderungen haben gleichzeitig eine Änderung der Landkreisgrenzen zur Folge.

Regelung durch: **Rechtsverordnung**

Beispiel: Thüringer Verordnung über die Änderung der Grenzen des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 (GVBl. Nr. 8/2002 S. 281)

Rechtliche Grundlage:

§ 92 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345)

Voraussetzungen für die Antragstellung:

- Es müssen Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die für die beantragte Gebietsänderung sprechen.
- Die beteiligten Kreistage und Gemeinde- bzw. Stadträte müssen übereinstimmende Beschlüsse zu den beabsichtigten Änderungen gefasst haben.
- Die beteiligten Landkreise und Gemeinden müssen entsprechende Verträge über die Neuordnung von Grundstücken mit detaillierten Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Fläche geschlossen haben.
- Die Einwohner, deren Zugehörigkeit zum Landkreis wechselt, müssen vor der Entscheidung von den Gemeinden angehört worden sein (sofern die betroffenen Grundstücke bewohnt sind).

Antragstellung:

Die Gebietsänderungen werden auf dem Dienstweg über die Rechtsaufsichtsbehörden beim Thüringer Innenministerium beantragt. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Verträge der beteiligten Landkreise und Gemeinden,
- die übereinstimmenden Beschlüsse der Kreistage und Gemeinde- bzw. Stadträte,
- Prüfung und Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Verträge durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zu der angestrebten Gebietsänderung und
- Protokolle über durchgeführte Einwohneranhörungen (sofern die betroffenen Grundstücke bewohnt sind).

Rechtliche Umsetzung:

Das Innenministerium erarbeitet den Entwurf einer Rechtsverordnung und veranlasst die erforderlichen Prüfungen durch das Justizministerium. Nach Zeichnung durch den Innenminister wird die Rechtsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Für den Erlass einer solchen Rechtsverordnung ist in der Regel ein Zeitraum von vier bis fünf Monaten (ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen) erforderlich.

3. Gebietsänderungen gegen den Willen einer oder mehrerer beteiligter Gemeinden und Bestandsänderungen (z.B. Bildung von Einheits- oder Landgemeinden)

Regelungsgegenstand:

... **Änderungen des Gemeindegebiets** durch Ausgliederung einzelner Grundstücke aus einer Gemeinde und deren Eingliederung in eine andere Gemeinde, bei denen auch Landkreisgrenzen betroffen sein können und nicht alle Beteiligten mit der beabsichtigten Gebietsänderung einverstanden sind

... **Bestandsänderungen** durch Auflösung von Gemeinden und ihre Eingliederung in eine andere Gemeinde oder ihren Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde. Bestandsänderungen gehen immer mit entsprechenden Gebietsänderungen einher.

Regelung durch: **Gesetz**

Beispiel: Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden in den Jahren 2008 und 2009 vom 19. November 2008 (GVBl. S. 397)

Rechtliche Grundlage:

§ 6 Abs. 1 und 5, § 9 Abs. 1 und 3, § 46 Abs. 1, 2 und 3, § 51, § 92 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345)

Voraussetzungen für die Antragstellung:

- Es müssen Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die für die beantragten Gebiets- oder Bestandsänderungen sprechen.
- Die beteiligten Gemeinden müssen übereinstimmende Beschlüsse zu den beabsichtigten Gebiets- und Bestandsänderungen gefasst haben.
- Für eine Beantragung der Bildung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften ist mindestens eine sogenannte „doppelte Mehrheit“ erforderlich (siehe 4., S. 5).
- Die beteiligten Gemeinden müssen entsprechende Verträge geschlossen haben.
- Die Rechtsaufsichtsbehörde muss die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Verträge geprüft und bestätigt sowie zu den angestrebten Änderungen eine Stellungnahme abgegeben haben.
- Für die Bildung einer Einheits- oder Landgemeinde aus benachbarten kreisangehörigen Gemeinden ist eine Mindesteinwohnerzahl von 3.000 erforderlich.

HINWEIS:

Der Freistaat Thüringen gibt derzeit bei Gebiets- und Bestandsänderungen der **Freiwilligkeit** den **Vorrang**. Daher erfolgen gegenwärtig kommunale Neugliederungen nur auf freiwilliger Grundlage.

Wird jedoch in eigenständigen Gemeinden (beginnend ab dem Jahr 2008) **die Mindesteinwohnerzahl von 3.000 in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils am 31. Dezember unterschritten**, so haben diese (untermaßigen) Gemeinden **anschließend noch zwei Jahre Zeit**, sich für

- eine freiwillige Fusion mit einer Nachbargemeinde/ mit mehreren benachbarten Gemeinden,
- den Beitritt zu einer benachbarten Verwaltungsgemeinschaft oder
- die Zuordnung zu einer benachbarten erfüllenden Gemeinde

zu entscheiden und einen entsprechenden Antrag beim Innenministerium zu stellen. Nach Ablauf dieser Fristen, also frühestens ab Beginn des Jahres 2013, wird das Innenministerium dem Gesetzgeber Neugliederungen der untermaßigen Gemeinden vorschlagen.

Für die nicht in einer Land- oder Einheitsgemeinde aufgehenden Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft kann der Gesetzgeber anordnen, dass die neue Land- oder Einheitsgemeinde die Aufgaben einer erfüllenden Gemeinde wahrnimmt.

Bei Neugliederungsmaßnahmen soll auf den bestehenden Strukturen aufgebaut und die Schaffung zusätzlicher kommunaler Strukturen grundsätzlich vermieden werden. Darüber hinaus sollen die bestehenden Landkreisgrenzen grundsätzlich unangetastet bleiben.

Antragstellung:

Die Gebiets- und Bestandsänderungen werden auf dem Dienstweg über die Rechtsaufsichtsbehörden beim Thüringer Innenministerium beantragt. Dem Antrag sind - fallbezogen - folgende Unterlagen beizufügen:

- bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften (VGS) und erfüllenden/beauftragenden Gemeinden rechtswirksame übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden (mindestens sogenannte „doppelte Mehrheit“ bei VGS), sofern sich durch die Gebiets- und Bestandsänderung die VGS/erfüllende Gemeinde ändert (z.B. zur Aufhebung der Vereinbarung der erfüllenden Gemeinde, zum Austritt aus einer VGS, zur Auflösung einer VGS u.s.w.)
- rechtswirksame übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur Auflösung einer Gemeinde und ihrer Eingliederung in eine andere Gemeinde bzw. ihrem Zusammenschluss zu einer neuen (Land-) Gemeinde
- Beschlüsse zu Eingliederungsverträgen/Verträgen über Zusammenschluss (kann auch mit dem vorstehenden Beschluss zusammengefasst sein)
- Eingliederungsverträge/Verträge über Zusammenschluss
- rechtsaufsichtliche Stellungnahme zu den beantragten Gebiets- bzw. Bestandsänderungen sowie Prüfergebnisse zur Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Verträge

Rechtliche Umsetzung:

Bis zum In-Kraft-Treten eines Gesetzes werden folgende Etappen durchlaufen:

1. Erarbeitung des Gesetzentwurfes durch das Thüringer Innenministerium und anschließende Ressortabstimmung
2. Erster Kabinettdurchgang
3. Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände
4. Zweiter Kabinettdurchgang und - nach Beschlussfassung - Zuleitung des Gesetzentwurfs über die Thüringer Staatskanzlei an den Thüringer Landtag
5. Erste Beratung im Landtag mit anschließender Überweisung an die zuständigen Ausschüsse des Landtags (i.d.R. Innenausschuss)
6. Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Innenausschuss: förmliches schriftliches und ggf. zusätzliches mündliches Anhörungsverfahren der beteiligten Gemeinden und der betroffenen Einwohner (ca. 6 - 8 Wochen)
7. Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens
8. Zweite Beratung im Landtag und Verabschiedung des Gesetzes
9. Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
10. Inkrafttreten

Das beschriebene **Gesetzgebungsverfahren beansprucht in der Regel einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten.** Das Gesetzgebungsverfahren und die jeweilige Terminierung der parlamentarischen Behandlung ist dem Thüringer Landtag vorbehalten. Der Landtag ist an den Gesetzentwurf des Innenministeriums nicht gebunden, er kann vorgeschlagene Maßnahmen unterlassen oder abändern.

4. Bildung, Änderung, Erweiterung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft bzw. einer erfüllenden Gemeinde

Regelungsgegenstand:

... **Bildung, Erweiterung, Änderung bzw. Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft (VGS)** bzw. einer **erfüllenden Gemeinde**

Regelung durch: **Gesetz** (in der Regel im Rahmen einer Gebiets- und Bestandsänderung)

Beispiel: Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Eingliederung der kreisangehörigen Gemeinde Bernterode in die Gemeinde Breitenworbis sowie zur Bildung der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt (DS 4/4804)

Hinweis: Der **Name und der Sitz einer bestehenden VGS** kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf Antrag der VGS oder nach Anhörung der VGS von Amts wegen **durch Rechtsverordnung** des Innenministeriums geändert werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

Rechtliche Grundlage:

§§ 46 und § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345)

Voraussetzungen für die Antragstellung:

- Es müssen Gründen des öffentlichen Wohls vorliegen, die für die beantragte Änderung sprechen.
- Die beteiligten Gemeinden müssen übereinstimmende Beschlüsse zu den beabsichtigten Strukturänderungen gefasst haben. Von den beteiligten Gemeinden einer VGS kann ein entsprechender Antrag gestellt werden, wenn mindestens die Mehrheit dieser Gemeinden, in der die Mehrheit der Einwohner der VGS wohnt, übereinstimmende Beschlüsse gefasst hat (sogenannte „**doppelte Mehrheit**“)
- Bei erfüllenden Gemeinden: Die beteiligten Gemeinden müssen eine Vereinbarung zur erfüllenden Gemeinde abgeschlossen haben.
- Bei gleichzeitigen Gebiets- und Bestandsänderungen sind entsprechende Verträge der beteiligten Gemeinden erforderlich.
- Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Verträge/Vereinbarungen und gibt zu der angestrebten Strukturänderung eine Stellungnahme ab.

Antragstellung:

Die Bildung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung der VGS/der erfüllenden Gemeinde wird auf dem Dienstweg über die Rechtsaufsichtsbehörde beim Thüringer Innenministerium beantragt. Dem Antrag sind beizufügen:

- Rechtswirksame übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden (bei VGS mindestens „doppelte Mehrheit“)
- bei erfüllenden Gemeinden: Vereinbarung der beteiligten Gemeinden
- ggf. Beschlüsse zu Eingliederungsverträgen/Verträgen über Zusammenschluss
- ggf. Eingliederungsverträge/Verträge über Zusammenschluss
- Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zur Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und ggf. der Verträge/Vereinbarungen sowie zur angestrebten Strukturänderung

Rechtliche Umsetzung:

Bis zum In-Kraft-Treten eines Gesetzes werden folgende Etappen durchlaufen:

1. Erarbeitung des Gesetzentwurfes durch das Thüringer Innenministerium und anschließende Ressortabstimmung
2. Erster Kabinettdurchgang
3. Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände
4. Zweiter Kabinettdurchgang und - nach Beschlussfassung - Zuleitung des Gesetzentwurfs über die Thüringer Staatskanzlei an den Thüringer Landtag
5. Erste Beratung im Landtag mit anschließender Überweisung an die zuständigen Ausschüsse des Landtags (i.d.R. Innenausschuss)
6. Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Innenausschuss: förmliches schriftliches und ggf. zusätzliches mündliches Anhörungsverfahren der beteiligten Gemeinden und der betroffenen Einwohner (ca. 6 - 8 Wochen)
7. Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens
8. Zweite Beratung im Landtag und Verabschiedung des Gesetzes
9. Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
10. Inkrafttreten

Das beschriebene **Gesetzgebungsverfahren beansprucht in der Regel einen Zeitraum von mindestens zehn Monaten**. Das Gesetzgebungsverfahren und die jeweilige Terminierung der parlamentarischen Behandlung ist dem Thüringer Landtag vorbehalten. Der Landtag ist an den Gesetzentwurf des Innenministeriums nicht gebunden, er kann vorgeschlagene Maßnahmen unterlassen oder abändern.